

§ 4

Für die Festsetzung von Herstellerabgabepreisen für Erzeugnisse des Massenbedarfs, die neu in das Produktionsprogramm eines Betriebes aufgenommen werden und für welche der Betrieb keine gesetzlichen Preise vorliegen hat, gelten ebenfalls die Bestimmungen der §§ 1 bis 3.

§ 5

(1) Diese Preisverordnung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Preisbewilligungen dürfen nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Berlin, den 10. Juni 1954

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Behebung von wirtschaftlichen
Schäden bei Ausbruch der Schweinepest in land-
wirtschaftlichen Betrieben.

Vom 10. Juni 1954

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 18. September 1952 zur Behebung von wirtschaftlichen Schäden bei Ausbruch der Schweinepest in landwirtschaftlichen Betrieben (GBl. S. 887) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Anrechnung auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtieren geschieht gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 18. September 1952 bei den Schweinen, die auf Anordnung des Kreistierarztes wegen Schweinepest geschlachtet worden sind, nach folgenden Sätzen:

- a) Zu 100 %, das heißt mit dem vollen Lebendgewicht, wenn das Fleisch der Schweine durch den Fleischbeschauerarzt als tauglich beurteilt wurde mit der Maßgabe, daß das Fleisch einer Behandlung nach den einschlägigen Bestimmungen zu unterwerfen ist;
- b) zu 60 % des vollen Lebendgewichtes bei Schweinen ab 100 kg Lebendgewicht mit Ausnahme der Schweine der Schlachtwertklassen G 2, H und I gemäß der Anordnung 159;
- c) zu 50 % des vollen Lebendgewichtes bei Schweinen im Lebendgewicht von 50 bis 99,9 kg und bei Schweinen der Schlachtwertklasse G 2, H und I gemäß Anordnung 159;
- d) zu 33⅓ % des vollen Lebendgewichtes bei Schweinen mit einem Lebendgewicht unter 49,9 kg, wenn das Fleisch durch den Fleischbeschauerarzt als bedingt tauglich oder minderwertig mit der Maßgabe, das Fleisch zu entseuchen, beurteilt wurde.

(2) Bei untauglich beurteiltem Fleisch erfolgt keine Anrechnung auf die Erfüllung der Pflichtablieferung.

(3) Hat aus technischen oder seuchenhygienischen Gründen keine Verwiegung der Schweine vor der Schlachtung stattgefunden, ist das Lebendgewicht aus dem Schlachtgewicht zu errechnen. Abzüge sind unstatthaft. Bei der Errechnung des Lebendgewichtes ist auch bei Bedingtauglichkeit und Minderwertigkeit des Fleisches das Gewicht des rohen Fleisches zugrunde zu legen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für ablieferungsfreie Betriebe, die durch Istveränderung (Ferkelkäufe) ablieferungspflichtig geworden sind.

§ 2

Dem Antrag auf Neufestsetzung der Pflichtablieferungsmenge von Schweinen sind die Notschlachtungsabrechnungen beizufügen.

§ 3

(1) Um eine kurzfristige Bearbeitung durch die Kreisseuchenkommission zu ermöglichen, sind die Schlachtbetriebe verpflichtet, die durch den Kreistierarzt angeordneten Schlachtungen innerhalb 10 Tagen mit dem VEAB abzurechnen.

(2) Der Erzeuger hat den Antrag an die Seuchenkommission spätestens innerhalb eines Monats nach Abschachtung des Bestandes einzureichen.

(3) Die Kreisseuchenkommission hat innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung des Antrages des Erzeugers über den Antrag zu entscheiden und der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises Vorschläge über die Neufestsetzung des Solls zu unterbreiten.

(4) Innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Vorschläge hat die Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kreisseuchenkommission das Soll neu festzusetzen.

(5) Einsprüche gegen das neu festgesetzte Soll können vom Erzeuger innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides beim Rat des Bezirkes — Abteilung Erfassung und Aufkauf — eingelegt werden, der endgültig entscheidet.

§ 4

Die Kreisseuchenkommission und die Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises haben bei der Neufestsetzung des Ablieferungssolls von Schweinen insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

1. Die aus der Abschachtung des Schweinebestandes erzielte Erfüllung auf die Pflichtablieferung,
2. den gegebenenfalls noch vorhandenen Schweinebestand, bei dem die Abschachtung durch den Kreistierarzt nicht angeordnet wurde,
3. die Möglichkeit der Produktion von Schweinen mit dem gesetzlichen Mindestablieferungsgewicht bis zum Ende des Ablieferungsjahres.

§ 5

(1) Betriebe, in denen Ende des Ablieferungsjahres die vom Kreistierarzt wegen Schweinepest angeordnete Schlachtung der Schweinebestände erfolgte, ohne daß